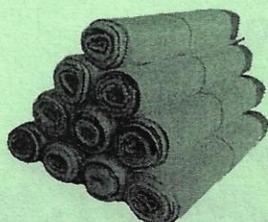


BAUHOF-INFORMATIONEN:



GELBE SÄCKE - PICKERL FÜR BIOMÜLL 2023

Die Ausgabe für den Jahresbedarf der Gelben Säcke sowie das Jahrespickerl für die Biomüllabholung erfolgt am Recyclinghof Wiesing zu den gewohnten Öffnungszeiten ab Dezember 2022.



ÖFFNUNGSZEITEN

Die Sammelstelle ist ab November 2022 am Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr und am Freitag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

WINTERDIENST

Im Zusammenhang mit dem Winterdienst erlauben wir uns auch, Sie an die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 i.d.g.F. zu erinnern. Diese besagt:

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.